

**Konsularvertrag  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und den Vereinigten Staaten von Amerika**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Vereinigten Staaten von Amerika haben, von dem Wunsch geleitet, die konsularischen Beziehungen zu entwickeln und zu regeln und damit zur weiteren Entwicklung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten beizutragen sowie den Schutz ihrer staatlichen Interessen und den Schutz der Rechte und Interessen ihrer Staatsbürger zu erleichtern, beschlossen, diesen Konsularvertrag abzuschließen und zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die Deutsche Demokratische Republik:

Herrn Kurt N i e r  
Stellvertreter des Ministers  
für Auswärtige Angelegenheiten,

Die Vereinigten Staaten von Amerika:

Herrn David B. B o l e n  
Botschafter der  
Vereinigten Staaten von Amerika,

die, nachdem sie einander mit ihren in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten bekannt gemacht haben, wie folgt übereingekommen sind:

**Teil I**

**Definitionen**

**Artikel I**

In diesem Vertrag bedeuten die nachstehenden Begriffe:

- a. „Konsulat“ ein Generalkonsulat, ein Konsulat, ein Vizekonsulat oder eine Konsularagentur, die getrennt von der diplomatischen Mission bestehen;
- b. „Konsularbezirk“ das Gebiet, auf dem eine konsularische Amtsperson berechtigt ist, konsularische Funktionen auszuüben;
- c. „Leiter des Konsulats“ den Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder die konsularische Amtsperson, die vom Entsendestaat mit der Leitung eines Konsulats beauftragt ist;
- d. „Konsularische Amtsperson“ eine Person, einschließlich des Leiters des Konsulats, die vom Entsendestaat mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen beauftragt ist;
- e. „Konsularangestellter“ eine Person, die im Konsulat administrative, technische oder Dienstleistungsaufgaben erfüllt;
- f. „Angehöriger des Konsulats“ eine konsularische Amtsperson und ein Konsularangestellter;
- g. „Familienangehörige“ den Ehegatten und die nicht volljährigen Kinder eines Angehörigen des Konsulats, die seinem Haushalt angehören. Als Familienangehörige können auf Ersuchen des Entsendestaates und mit Zustimmung des Empfangsstaates auch die Eltern eines Angehörigen des Konsulats und andere Personen betrachtet werden, die mit einem Angehörigen des Konsulats verwandt sind und seinem Haushalt angehören;
- h. „Konsularräumlichkeiten“ Gebäude oder Gebäudeteile sowie dazugehörige Grundstücke, die ungeachtet der Eigentumsverhältnisse ausschließlich für konsularische Zwecke genutzt werden;
- i. „Konsulararchiv“ den dienstlichen Schriftwechsel, Codes und Chiffre, Dokumente, Aufzeichnungen, Akten, Bücher und technische Büroausrüstungen des Konsulats sowie Einrichtungsgegenstände, die zu ihrer Aufbewahrung und ihrem Schutz bestimmt sind;
- j. „Schiff des Entsendestaates“ jedes Wasserfahrzeug, mit Ausnahme von Kriegsschiffen, das nach den Gesetzen des

Entsendestaates unter der Flagge des Entsendestaates fährt;

- k. „Luftfahrzeug des Entsendestaates“ jedes Luftfahrzeug, mit Ausnahme von Militärflugzeugen, das nach den Gesetzen des Entsendestaates die Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen des Entsendestaates trägt;

1. „Gesetz“

in bezug auf die Deutsche Demokratische Republik alle Gesetze und anderen Rechtsvorschriften,

in bezug auf die Vereinigten Staaten von Amerika alle Bundes-, einzelstaatlichen und örtlichen Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse und anderen Bestimmungen, einschließlich Gerichtsentscheidungen, die Rechtskraft besitzen.

**Teil II**

**Errichtung von Konsulaten, Ernennung  
und Beendigung der Tätigkeit  
von Angehörigen des Konsulats**

**Artikel 2**

**Errichtung von Konsulaten**

(1) Der Entsendestaat kann im Empfangsstaat ein Konsulat nur mit dessen Zustimmung errichten.

(2) Der Sitz des Konsulats, sein Rang, sein Konsularbezirk und die Anzahl der Angehörigen des Konsulats sowie jede diesbezügliche Änderung werden zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat vereinbart.

**Artikel 3**

**Ernennung des Leiters des Konsulats**

(1) Vor Ernennung des Leiters des Konsulats durch den Entsendestaat ist hinsichtlich der vorgesehenen Person das Einverständnis des Empfangsstaates auf diplomatischem Weg einzuholen.

(2) Der Entsendestaat übermittelt dem Empfangsstaat auf diplomatischem Weg das Konsularpatent oder ein anderes entsprechendes Dokument über die Ernennung des Leiters des Konsulats. Darin sind der Name des Leiters des Konsulats, sein Rang sowie der Sitz des Konsulats und der Konsularbezirk zu bezeichnen.

(3) Der Leiter des Konsulats darf seine Funktionen erst nach Erteilung des Exequaturs oder einer anderen Erlaubnis durch den Empfangsstaat ausüben. Nach Vorlage des Konsularpatents oder eines anderen entsprechenden Dokuments über die Ernennung des Leiters des Konsulats erteilt der Empfangsstaat so bald wie möglich das Exequatur oder eine andere Erlaubnis.

(4) Der Empfangsstaat kann dem Leiter des Konsulats bis zur Erteilung des Exequaturs oder einer anderen Erlaubnis gestatten, seine Funktionen vorläufig auszuüben.

(5) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates ergreifen, sobald die Erlaubnis zur Funktionsausübung, einschließlich einer vorläufigen Erlaubnis, erteilt wurde, alle notwendigen Maßnahmen, um dem Leiter des Konsulats die Ausübung seiner Funktionen und die Inanspruchnahme der ihm nach diesem Vertrag und nach den Gesetzen des Empfangsstaates gewährten Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten zu ermöglichen.

**Artikel 4**

**Zeitweilige Ausübung der Funktionen  
des Leiters des Konsulats**

(1) Wenn der Leiter des Konsulats aus irgendeinem Grund seine Funktionen nicht ausüben kann oder die Stelle des